

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Überschreitung der Hinterachslast und der technisch zulässigen Gesamtmasse (Höchstmasse) im Anhängerbetrieb bei Fahrzeugen der Klasse M1 und N1; Richtlinie 2007/46/EG und VO (EU) Nr. 1230/2012

Dieses IST ersetzt IST Nr. 01-15

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Neufassung der Verordnung hinsichtlich der Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen, hat sich auch der Wortlaut des Abschnittes für die zusätzlichen Anforderungen für Fahrzeuge, die einen Anhänger ziehen können, geändert.

Wortlaut der Richtlinie 92/21/EWG, Anhang II, 3.2.3.1:

„Die technisch zulässige Höchstlast auf der Hinterachse (den Hinterachsen) darf um höchstens 15 % überschritten werden, und die technisch zulässige Höchstmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand darf um höchstens 10 % oder 100 kg überschritten werden, je nachdem, welcher Wert niedriger ist; dies gilt nur für diesen besonderen Fall, sofern die Betriebsgeschwindigkeit auf höchstens 100 km/h begrenzt ist.“

Wortlaut der neuen VO (EU) Nr. 1230/2012, Anhang I, 2.7.2.2:

„In den Mitgliedstaaten, in denen die Straßenverkehrsvorschriften dies erlauben, kann der Hersteller in einem geeigneten Begleitdokument wie der Betriebsanleitung oder dem Werkstatthandbuch angeben, dass die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs um nicht mehr als 10 % oder 100 kg (es gilt der niedrigere Wert) überschritten werden darf. Diese zulässige Abweichung gilt nur, wenn gemäß den Bedingungen von Absatz 2.7.2.1 ein Anhänger gezogen wird, vorausgesetzt, die Betriebsgeschwindigkeit ist auf maximal 100 km/h beschränkt.“

Verschiedene Fahrzeughersteller haben in den Beschreibungsbögen zur Gesamtfahrzeuggenehmigung und zur Systemgenehmigung Massen und Abmessungen unter 2.8 ff. Angaben zu einer zweiten zusätzlichen Gesamtmasse im Anhängerbetrieb aufgenommen (z. B. „Technisch zulässige Gesamtmasse im Anhängerbetrieb“). Dies wurde auf Basis des Wortlauts der aufgehobenen Richtlinie 92/21/EWG zwar durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) akzeptiert, entspricht allerdings weder den Festlegungen aus dem IST Nr. 10-01 vom 13.06.2001 noch ist eine solche Angabe nach dem Wortlaut der VO (EU) Nr. 1230/2012 für alle Mitgliedsstaaten zutreffend oder gar bindend. Auch bei der Erzeugung von Datensätzen im Rahmen der internationalen Anerkennung von Typgenehmigungen kann diese Angabe zu Unklarheit bzw. Fehlern führen.

Ergebnis:

Für Typgenehmigungen nach der VO (EU) Nr. 1230/2012 und darauf basierende Gesamtfahrzeuggenehmigungen gilt:

Absatz 2.7.2.2 der VO (EU) Nr. 1230/2012 setzt nicht die technischen Anforderungen der vorausgehenden Absätze der Verordnung außer Kraft.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Konkret bedeutet dies, dass die technisch zulässige Gesamtmasse für jede Variante/Version größer oder gleich der Summe aus Masse fahrbereit + Masse der Zusatzausrüstung + Anzahl der Sitzplätze außer Fahrersitz x 75 kg + ggf. Masse der Verbindungseinrichtung sein muss.

In der technisch zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination ist die Stützlast enthalten.

Die Angabe einer zweiten technisch zulässigen Gesamtmasse im Anhängerbetrieb im Beschreibungsbogen zur Gesamtfahrzeuggenehmigung und zur VO (EU) 1230/2012 entspricht nicht der Vorschrift und wird zukünftig nicht mehr akzeptiert.

Sofern für Mitgliedsstaaten, in denen die Straßenverkehrsvorschriften dies erlauben, zur Information Angaben zur Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse aufgenommen werden sollen, kann die Bezeichnung an geeigneter Stelle im Beschreibungsbogen z. B. wie folgt gewählt werden:

Überschreitung der technisch zulässigen Gesamtmasse im Anhängerbetrieb in **Mitgliedsstaaten, in denen die Straßenverkehrsvorschriften dies erlauben**
(Geschwindigkeit max. 100 km/h) in kg

0...100

Diese Angabe ist auch in Tabellenform möglich und kann sinngemäß auch auf die Überschreitung der zulässigen Achslast auf der Hinterachse übertragen werden.

Für Typgenehmigungen nach der Richtlinie 92/21/EWG und darauf basierende Gesamtfahrzeuggenehmigungen:

Die Angabe einer zweiten technisch zulässigen Gesamtmasse im Anhängerbetrieb im Beschreibungsbogen zur Gesamtfahrzeuggenehmigung und zur Richtlinie 92/21/EWG wird zukünftig nicht mehr akzeptiert und wird auch im CoC als unzulässig angesehen.

Sofern Angaben zur Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse aufgenommen werden sollen, kann die Bezeichnung an geeigneter Stelle im Beschreibungsbogen z. B. wie folgt gewählt werden:

Überschreitung der technisch zulässigen Gesamtmasse im Anhängerbetrieb
(Geschwindigkeit max. 100 km/h) in kg

0...100

Diese Angabe ist auch in Tabellenform möglich und kann sinngemäß auch auf die Überschreitung der zulässigen Achslast auf der Hinterachse übertragen werden.

In jedem Fall gilt, dass auch Angaben in den Bemerkungsfeldern der Übereinstimmungsbescheinigungen oder der Zulassungsdokumente entsprechend angepasst werden müssen. Auch hier ist die Angabe einer zweiten technisch zulässigen Gesamtmasse im Anhängerbetrieb nicht zulässig.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Beispiel für den Eintrag einer Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse im Anhängerbetrieb:

- Bei Anwendung der Richtlinie **92/21/EWG**

CoC Feld 52.: NO 16.1.: +10 b.Anhängebetrieb*
ZB I Feld 22: **F.1/F.2:+10 b.Anhängebetrieb**

- Bei Anwendung der VO (EU) Nr. **1230/2012**

CoC Feld 52: NO 16.1.: +10 b.Anhängebetrieb in Mitgliedstaaten, in denen die Straßenverkehrs Vorschriften dies erlauben*
ZB I Feld 22: **Keine Eintragung** (Anmerkung: Deutschland gehört nicht zu den vorgenannten Mitgliedstaaten, ein diesbezüglicher Hinweis im nationalen Dokument entfällt daher.)

Bei Überschreitung der Hinterachslast im Anhängerbetrieb

- Bei Anwendung der Richtlinie 92/21/EWG oder der VO (EU) 1230/2012

CoC Feld 52.: NO 16.2.: Achse 2:+40 b.Anhängebetrieb*
ZB I Feld 22: 7.2/8.2:+40 b.Anhängebetrieb*

Flensburg, 15.07.2015
400-331/116
Volker Suwe